

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1996

über einen Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(96/397/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat am 1. März 1996 einen der Kommission am 4.
März 1996 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer
Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe
c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission
gestellt. Dieser Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag
betrifft den Einbau einer dritten Bremsleuchte der Art,
wie sie unter der Kategorie ECE S3 in der Regelung ECE
(Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für
Europa) Nr. 7 aufgeführt ist und gemäß der Regelung
ECE Nr. 48 eingebaut wird, in einen Kraftfahrzeugtyp.

Die im Antrag angeführten Gründe, nach denen solche
Bremsleuchten sowie deren Einbau nicht den Anforde-
rungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27.
Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungs-
leuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 89/516/EWG der Kommission⁽⁴⁾,
sowie der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli
1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und
Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraft-
fahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
91/663/EWG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind
zutreffend. Die Beschreibung der Prüfungen und Prüfer-

gebnisse sowie die Übereinstimmung mit den Rege-
lungen ECE Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf
schließen, daß ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau
gewährleistet ist.

Die betreffenden Richtlinien werden geändert werden,
um die Herstellung und den Einbau solcher Brems-
leuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung
der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handels-
hemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fort-
schritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Italiens auf Genehmigung einer Ausnahme-
regelung für die Herstellung und den Einbau einer dritten
Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der Regelung ECE
Nr. 7 gemäß der Regelung ECE Nr. 48 in den Fahr-
zeugtyp wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik
gerichtet.

Brüssel, den 19. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 366 vom 31. 12. 1991, S. 17.